



**epjv**  
**efsp**

Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug [epjv]  
Organe responsible des examens fédéraux pour le personnel de l'exécution des sanctions pénales [efsp]  
Organo responsabile degli esami federali per il personale dell'esecuzione delle sanzioni penali [efsp]

## **PRÜFUNGSORDNUNG**

über die

### **Berufsprüfung für Fachfrau für Justizvollzug / Fachmann für Justizvollzug**

vom **04. OKT. 2018**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Die Fachleute für Justizvollzug arbeiten in Institutionen des schweizerischen Freiheitsentzugs. Sie begleiten die inhaftierten Personen während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts, des Straf- und Massnahmenvollzugs und der ausländerrechtlichen Haft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft). Die Fachleute für Justizvollzug nehmen einerseits Aufsichts-, Ordnungs-, Führungs- und Sicherheitsaufgaben sowie andererseits Begleit- und Betreuungsaufgaben wahr. Gesetzliche Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene, Empfehlungen und Richtlinien im nationalen wie im internationalen Kontext sowie weitere justizvollzugsspezifische Standards bilden den formalen Rahmen und definieren die Aufträge und Ziele dieser staatlichen Aufgabe.

## 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Fachleute für Justizvollzug sind insbesondere fähig,

- Eintritte von inhaftierten Personen durchzuführen und sie in das Alltagsleben im Wohn- bzw. Zellenbereich einzuführen;
- inhaftierte Personen unter Berücksichtigung der geltenden Reglemente und individuellen Ziele (bspw. in Vollzugsplänen) im Alltagsleben zu unterstützen und zu begleiten;
- Verhaltensbeobachtungen bzgl. der inhaftierten Personen im Verlauf des Freiheitsentzugs sachlich zu dokumentieren und daraus entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen;
- inhaftierte Personen in die Beschäftigungs- oder in die Arbeitsbereiche einzuführen und bei der Ausübung der Tätigkeit anzuleiten, Ziele zu vereinbaren sowie deren Erreichung zu beobachten und auszuwerten;
- Personen-, Präsenz- und Suchtmittelkontrollen und Kontrollen auf andere verbotene Substanzen sowie Sicherheits- und Sachkontrollen und Kontrollen von Räumlichkeiten ordnungsgemäss durchzuführen;
- Regelverstösse und fehlbares Verhalten von inhaftierten Personen zu erkennen und zu dokumentieren und die zuständigen Stellen zwecks Prüfung und Einleitung von Disziplinarverfahren vorschriftsgemäss zu informieren;
- die von vorgesetzten Stellen ausgesprochenen Disziplinarmassnahmen umzusetzen und die inhaftierten Personen gegebenenfalls während eines Arrests zu begleiten;
- in Krisen- oder Notfällen richtig zu alarmieren und zu intervenieren und sich selber zu schützen;
- inhaftierte Personen bei internen und externen Verschiebungen sowie bei begleiteten Ausgängen zu überwachen;
- somatische Beschwerden und psychisch auffälliges Verhalten zu erkennen und gegebenenfalls die entsprechende Fachstelle (bspw. den Gesundheitsdienst) beizuziehen;
- mit besonderen Inhaftiertengruppen mit spezifischen Bedürfnissen (ausländische inhaftierte Personen, psychisch oder physisch eingeschränkte inhaftierte Personen, betagte inhaftierte Personen, Frauen, Frauen mit Kindern, junge Erwachsene etc.) adäquat umzugehen;
- in interdisziplinären Teams ihre Erkenntnisse zu den inhaftierten Personen fachkundig einzubringen und zu diskutieren;

- die eigene Rolle und die professionelle Beziehungsgestaltung zu den inhaftierten Personen sowie die persönliche physische und psychische Gesundheit regelmässig zu reflektieren und bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.

#### 1.23 Berufsausübung

Die Fachleute für Justizvollzug üben ihre Tätigkeit im Kontext der totalen Institution aus. Sie begleiten und betreuen inhaftierte Personen mit unterschiedlichen Lebensgeschichten und aus verschiedenen Kulturkreisen, welche für die Dauer des Freiheitsentzuges in einer Zwangsgemeinschaft zusammenleben. Sie gestalten eine professionelle und diskriminierungsfreie Beziehung zu inhaftierten Personen und unterstützen diese bei der Bewältigung des Alltags im Freiheitsentzug. Dabei wirken die Fachleute für Justizvollzug fördernd auf das soziale Verhalten und die Persönlichkeitsentwicklung der inhaftierten Personen ein. Dies setzt einen hohen Grad an Reflexionsfähigkeit und persönlicher Reife voraus sowie die Fähigkeit, auch komplexe und anspruchsvolle Situationen richtig einzuschätzen. Die Fachleute für Justizvollzug üben ihre Tätigkeit im Schichtbetrieb sowie in interdisziplinären Teams aus.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Fachleute für Justizvollzug leisten mit ihrer vielschichtigen Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. In der Arbeit mit delinquenten Menschen ist das Handeln geprägt vom Ziel, Rückfälle in die Kriminalität zu verhindern und potentielle Opfer zu schützen. Dabei ist die Wiedereingliederung der inhaftierten Personen in die Gesellschaft, neben der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, eine zentrale Aufgabe. Die Fachleute für Justizvollzug bewegen sich – im Spannungsfeld der unterschiedlichen Erwartungen, welche die Arbeit im Freiheitsentzug mit sich bringt – professionell und integer und respektieren jederzeit die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns. Die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Grundrechte ist in der Arbeit mit Menschen in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritt, im Straf- und Massnahmenvollzug und in der ausländerrechtlichen Haft ein handlungsleitendes Prinzip. Die Fachleute für Justizvollzug tragen mit ihrer Arbeit zur Ausgestaltung und Durchführung eines vorbildlichen Freiheitsentzuges bei.

### **1.3 Trägerschaft**

- 1.31 Die Vereinigung Freiheitsentzug Schweiz (FES), die Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug (KKLJV) und die Stiftung für das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) bilden den Verein «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv].
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.21 Die Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden;

- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

#### **3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer**

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulabschluss oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt; und
- b) zum Zeitpunkt der eidg. Berufsprüfung mindestens 2.5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Freiheitsentzug vorweisen kann; und
- c) in den letzten fünf Jahren einen von der Prüfungskommission anerkannten Lehrgang (inkl. der praktischen Ausbildung in einer Institution des Freiheitsentzugs während mind. 2 Jahren) erfolgreich absolviert hat oder auf andere Weise die Handlungskompetenzen nach Ziff. 1.22 erworben hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- #### **3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.**

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber wie auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

#### **4.2 Rücktritt**

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

#### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungen. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.





- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Kursleitende der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Kursleitende der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Praxisfälle aus dem Berufsumfeld	Schriftlich	180 min
2 Zentrale Prozesse und Aufgaben	Schriftlich	120 min
3 Argumentieren und Handeln als Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug	Mündlich/Praktisch	120 min
Total		420 min

Im Prüfungsteil 1 weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie in allen Handlungsfeldern über umfassendes Wissen und Verständnis, Handlungsrouinen und Analysefähigkeiten verfügen. Anhand von Praxisfällen aus dem beruflichen Alltag von Fachleuten für Justizvollzug werden unterschiedliche Aufgaben gestellt: Pro Praxisfall werden Wissens- und Verständnisfragen zur Überprüfung des relevanten Fachwissens gestellt. Weiter wird mittels Fallbeispielen die Reflexions- und Analysefähigkeit geprüft, indem die Kandidatinnen und Kandidaten die relevanten Problem-, Fragestellungen und Herausforderungen im Praxisfall erkennen müssen. Schliesslich wird mit Critical Incidents geprüft, ob zielführende Handlungsrouinen oder Massnahmen abgeleitet werden können.

Im Prüfungsteil 2 bearbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten eine geleitete Fallarbeit, welche aus verschiedenen Teilaufgaben besteht. Es wird überprüft, ob sie die zentralen Tätigkeiten und Prozesse aus dem beruflichen Alltag konkret analysieren, konzipieren oder umsetzen können. Inhaltlich orientiert sich die geleitete Fallarbeit

schwerpunktmässig an einem Handlungsfeld. Inhalte aus anderen Handlungsfeldern können ebenfalls in die geleitete Fallarbeit einfließen.

Mit der Ausschreibung der Prüfung wird pro Prüfungssession jeweils bekannt gegeben, welches Handlungsfeld als Schwerpunkt vorgesehen ist.

Im Prüfungsteil 3 bearbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer mündlichen und praktischen Prüfung verschiedene Aufgaben. Je nach Aufgabe können verschiedene Methoden zum Einsatz kommen. In Rollenspielen werden Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert, in kommunikativen Situationen professionell und unter Anwendung geeigneter Kommunikationstechniken zu agieren. In Critical Incidents beschreiben die Kandidatinnen und Kandidaten, welche Sofortmassnahmen sie in kritischen oder herausfordernden Situationen ergreifen würden. In Handlungssimulationen zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten, wie sie Routinehandlungen erfolgreich bewältigen. Je nach Aufgabe demonstrieren oder beschreiben die Kandidatinnen und Kandidaten die Handlung. In Videoanalysen analysieren die Kandidatinnen und Kandidaten Videos aus dem beruflichen Alltag von Justizvollzugsfachleuten und leiten Handlungen ab.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Begleitung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Begleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten der einzelnen Prüfungsteile mindestens 4.0 betragen.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal zu den ordentlichen Prüfungssessionen wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachfrau für Justizvollzug/Fachmann für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Agente de détention/Agent de détention avec brevet fédéral**
- **Agente di custodia con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Prison Officer, Federal Diploma of Higher Education**



7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFi geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFi kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Die Delegiertenversammlung der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 29. November 2002 über die Berufsprüfung für Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis wird per 31.12.2019 aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 29. November 2002 erhalten 2020 und 2022 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung der Prüfung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



10. **ERLASS**

Fribourg, 3. Mai 2018

Verein «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im  
Justizvollzug» [epjv]

Marcel Ruf, Präsident

Philippe Bertschy, Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **04. OKT. 2018**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung